



Verhaltenskodex für Lieferanten

INHALTSVERZEICHNIS

1	PRÄAMBEL.....	3
2	SOZIALE VERANTWORTUNG.....	3
3	ÖKOLOGISCHE VERANTWORTUNG	5
4	GOVERNANCE (ETHISCHE UNTERNEHMENSFÜHRUNG).....	6
5	UMSETZUNG UND KONTROLLE	6
6	HINWEIS AUF BRANCHENINITIATIVEN UND KOOPERATIONEN.....	7
7	VERBINDLICHKEIT UND AKTUALISIERUNG	8

1 Präambel

Wir – die Stuttgarter Lebensversicherung a. G. (nachfolgend: SLV a. G.) und Tochterunternehmen im Mehrheitsbesitz (insgesamt nachfolgend: Die Stuttgarter) – verstehen wirtschaftlichen Erfolg, soziale Verantwortung und ökologisches Bewusstsein als untrennbare Bestandteile unserer Unternehmensphilosophie. Wir sind überzeugt, dass langfristiger Unternehmenserfolg nur auf der Basis von Integrität, Nachhaltigkeit und fairen Partnerschaften möglich ist. Dabei verpflichten wir uns zu einer verantwortungsvollen Unternehmensführung, die von Respekt gegenüber Menschenrechten, Umwelt und Rechtsstaatlichkeit geprägt ist.

Mit diesem Verhaltenskodex für Lieferanten – im Folgenden Lieferantenkodex – schaffen wir einen verbindlichen Rahmen für die Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten und Geschäftspartnern. Unser Ziel ist es, gemeinsam mit unseren Vertragspartnern nachhaltige Werte zu schaffen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken wirksam zu minimieren und verantwortungsbewusste Beschaffungs- und Lieferkettenprozesse kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Die Anforderungen dieses Kodex stützen sich auf nationale Gesetze und Vorschriften, insbesondere auf das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), sowie international anerkannte Standards, darunter insbesondere

- die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,
- die zehn Prinzipien des UN Global Compact,
- die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie
- die Kernarbeitsnormen und grundlegenden Prinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Wir erwarten, dass alle Lieferanten und Geschäftspartner die hier formulierten Grundsätze einhalten, diese innerhalb ihrer Organisation umsetzen und nach Möglichkeit entlang ihrer eigenen Lieferketten fortführen.

2 Soziale Verantwortung

2.1 Achtung der Menschenrechte gemäß LkSG

Wir erwarten, dass die Lieferanten der Stuttgarter – im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – dabei mithelfen, dass in unseren Lieferketten mindestens nachfolgende Menschenrechtsverletzungen vermieden werden.

2.1.1 Kinderarbeit

Lieferanten der Stuttgarter verhindern jede Form von Kinderarbeit, sowohl in ihrem eigenen Geschäftsbereich als auch in ihrer Lieferkette.

Hierbei wird insbesondere gewährleistet, dass die ILO-Kernarbeitsnormen zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung eingehalten werden.

2.1.2 Zwangsarbeit und alle Formen der Sklaverei

Lieferanten der Stuttgarter verhindern jede Form der Zwangsarbeit, alle Formen der Sklaverei, sklavereiähnlichen Praktiken, Leibeigenschaft oder anderen Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung sowohl in ihrem eigenen Geschäftsbereich als auch in ihrer Lieferkette.

Hierbei wird insbesondere gewährleistet, dass die Arbeitsleistung freiwillig, ohne Androhung von Strafe und ohne inakzeptable Behandlung der Mitarbeitenden, erfolgt.

2.1.3 Arbeitsschutz und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren

Lieferanten der Stuttgarter beachten die jeweils lokal geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes. Hierbei schaffen sie insbesondere einen Arbeitsplatz, an dem die Mitarbeitenden ohne Gefährdung ihrer Gesundheit arbeiten können. Einwirkungen chemischer, physikalischer und biologischer Stoffe werden durch geeignete Schutzmaßnahmen vermieden und einer übermäßigen körperlichen und geistigen Ermüdung wird insbesondere durch eine geeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen entgegengewirkt.

2.1.4 Koalitions- und Vereinigungsfreiheit

Lieferanten der Stuttgarter tragen Sorge dafür, dass ihre Mitarbeitenden ihr Recht auf Vereinigungsfreiheit und ihr Recht auf Kollektivverhandlungen frei ausüben können.

Hierbei stellen sie insbesondere sicher, dass sich die Mitarbeitenden frei zu Gewerkschaften oder internen Interessenvertretungen nach den geltenden lokalen Gesetzen zusammenschließen können und diese aktiv oder passiv unterstützen können, ohne dadurch Nachteile zu erleiden.

2.1.5 Ungleichbehandlung

Lieferanten der Stuttgarter setzen sich dafür ein, dass niemand – weder Geschäftspartner noch Mitarbeitende oder sonstige Dritte – aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung ungleich behandelt wird. Ausgenommen sind solche Fälle, in denen eine Ungleichbehandlung in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist.

2.1.6 Angemessener Lohn

Lieferanten der Stuttgarter zahlen den gesetzlich vorgeschriebenen oder den tarifvertraglich vereinbarten Mindestlohn und halten sich an die gesetzlich vorgeschriebenen oder tarifvertraglichen Regelungen zu Überstunden und Sozialleistungen.

2.1.7 Wahrung der natürlichen Lebensgrundlage

Lieferanten der Stuttgarter ergreifen angemessene Maßnahmen, um schädliche Bodenveränderungen und Lärmemissionen, Luft- und Gewässerverunreinigung sowie einen übermäßigen Wasserverbrauch überall dort zu vermeiden, wo dies

- (a) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigen,
- (b) einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschweren und einwandfreiem Trinkwasser verwehren sowie
- (c) die Gesundheit einer Person schädigen

würde.

2.1.8 Schutz vor Zwangsräumung und Enteignung

Lieferanten der Stuttgarter ergreifen angemessene Maßnahmen, um den Risiken einer widerrechtlichen Zwangsräumung und widerrechtlichem Entzug von Land, Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, vorzubeugen.

2.1.9 Missbräuchliche Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte

Lieferanten der Stuttgarter setzen keine Sicherheitskräfte ein, die das Verbot der Folter missachten, Leib oder Leben verletzen oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigen.

2.2 Sonstige soziale Verantwortung und Erwartungen an Lieferanten

2.2.1 Rechte lokaler Gemeinschaften und vulnerabler Gruppen

Lieferanten der Stuttgarter respektieren die Rechte (a) lokaler Gemeinschaften, (b) Minderheiten, (c) der Einheimischen und (d) anderer vulnerabler Gruppen und streben danach, negative Auswirkungen auf sie zu vermeiden.

3 Ökologische Verantwortung

Wir erwarten, dass die Lieferanten der Stuttgarter – im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – dabei mithelfen, dass die Stuttgarter ihrer ökologischen Verantwortung auch in ihren Lieferketten gerecht werden kann.

3.1 Umweltbezogene Verantwortung gemäß LkSG

Lieferanten der Stuttgarter halten jegliche für sie geltenden Regelungen zum Umweltschutz und zur Nachhaltigkeit ein – jedenfalls aber das Minamata-Übereinkommen, das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs) und das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.¹

3.2 Sonstige ökologische Verantwortung und Erwartungen an Lieferanten

3.2.1 Klimaschutz und Biodiversität

Lieferanten der Stuttgarter sind sich der Risiken des anthropogenen Klimawandels bewusst und versuchen nachteilige Einwirkungen auf die Umwelt durch ihren Geschäftsbetrieb zu verhindern oder diese zumindest auf ein Minimum zu reduzieren.

Wir begrüßen es zudem, wenn unsere Lieferanten Biodiversität als ein wichtiges Schutzgut anerkennen und sich für den Erhalt von biologischer Vielfalt (d.h., genetische sowie Arten- und Ökosystemvielfalt) einsetzen.

3.2.2 Umweltschutz und Ressourcenschonung

Lieferanten der Stuttgarter minimieren – idealerweise mittels geeigneter Managementsysteme – mögliche Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsrisiken, die von ihrer Geschäftstätigkeit ausgehen können.² Sie verwenden

¹ **Minamata-Übereinkommen:** Verbot der Herstellung und Verwendung sowie Verbot der Behandlung von Quecksilber. **Stockholm- bzw. POPs-Übereinkommen:** Verbot der Produktion und/oder Verwendung sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Stoffen/Abfällen. **Basler Übereinkommen:** Verstoß gegen das Verbot der Aus- und Einfuhr gefährlicher Abfälle (im Sinne des Basler Übereinkommens).

² Um einer unverhältnismäßigen Belastung z. B. kleiner und mittelständischer Lieferanten vorzubeugen, orientiert sich die Beurteilung der Angemessenheit von Minimierungsmaßnahmen primär an implementierten Prozessen und adäquaten Dokumentationen seitens der Lieferanten. Extern zertifizierte Managementsysteme, obgleich bei größeren Lieferanten zunehmend Standard, sind indes nicht zwingend erforderlich.

insbesondere energieeffiziente und umweltfreundliche Technologien, um (a) ihre schädlichen Emissionen in Luft, Wasser und Boden, (b) ihre Wasserverbräuche und Abfallmengen sowie (c) ihre Abhängigkeit von natürlichen Ressourcen angemessen zu reduzieren.

4 Governance (ethische Unternehmensführung)

Wir erwarten von Lieferanten der Stuttgarter, dass sie in Übereinstimmung mit nationalen und internationalen Gesetzen – insbesondere hinsichtlich folgender Compliance-Grundsätze – handeln.

4.1 Korruptionsprävention, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Tax-Compliance

Lieferanten der Stuttgarter halten bei ihren Geschäftsaktivitäten alle anwendbaren (inter-)nationalen Gesetze und Vorschriften des Kartellrechts ein. Sie stellen sicher, dass sich weder Mitarbeitende noch Vertreter an Bestechung, Korruption, Erpressung, Unterschlagung und/oder an solchem Verhalten beteiligen, dass den Anschein einer unzulässigen Beeinflussung erweckt. Sie halten alle geltenden Wirtschafts- und Handelssanktionen (Finanzsanktionen und Embargos) sowie Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vollständig ein.

Überdies erwarten wir von Lieferanten der Stuttgarter, dass sie ihre steuerrechtlichen Pflichten vollständig und pünktlich erfüllen.

4.2 Vermeidung von Interessenkonflikten

Lieferanten der Stuttgarter ergreifen bereits im Vorfeld Maßnahmen, um Interessenkonflikte sowohl zwischen ihnen und der Stuttgarter als auch zwischen ihnen und anderen Geschäftspartnern zu vermeiden. Bei Kenntniserlangung von einem Interessenkonflikt informiert der Lieferant den Auftraggeber der Stuttgarter innerhalb einer angemessenen Frist. Dies gilt auch für Situationen, die den Anschein eines Interessenkonflikts erwecken.

4.3 Datenschutz und Informationssicherheit

Lieferanten der Stuttgarter achten alle anwendbaren und geltenden Datenschutz-, Informationssicherheitsbestimmungen und ergänzende Vertragsbedingungen mit der gebotenen Sorgfalt. Sie respektieren die Privatsphäre und die vertraulichen Informationen ihrer Mitarbeitenden und Geschäftspartner und schützen die Daten und das geistige Eigentum vor Missbrauch. Sofern unseren Lieferanten personenbezogene Daten über Einzelpersonen anvertraut werden, stellen sie einen angemessenen Schutz dieser Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Nutzung, Erhebung, Speicherung und Weiterverarbeitung, Verlust, Änderung, Missbrauch, Offenlegung oder sonstiger Übermittlung sicher.

5 Umsetzung und Kontrolle

Dieser Lieferantenkodex ist seitens der Lieferanten der Stuttgarter grundsätzlich im Rahmen der jeweiligen geschäftlichen Beziehung zu beachten. Lieferanten der Stuttgarter halten die nachfolgenden Anforderungen nach bestem Wissen und Gewissen ein und setzen diese um.

5.1 Schulungen und Kommunikation an Mitarbeitende und Lieferanten

Lieferanten der Stuttgarter sorgen dafür, dass ihren Mitarbeitenden die Grundsätze dieses Lieferantenkodex bekannt sind und in der eigenen Geschäftstätigkeit beachtet und umgesetzt werden. Hierzu ergreifen sie ggfs. geeignete Schulungs- bzw. Kommunikationsmaßnahmen.

Zudem begrüßen wir es, wenn unsere Lieferanten die Mitglieder ihrer eigenen Lieferketten über die Grundsätze dieses Kodex informieren und sie zu deren Beachtung anhalten.

5.2 Dokumentation & Nachweispflichten

Lieferanten der Stuttgarter tragen Sorge dafür, etwaig erforderliche Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen dieses Lieferantenkodex aufzubewahren und auf Verlangen der SLV a. G. zur Verfügung zu stellen oder Auskunft darüber zu erteilen.

Die SLV a. G. ist dazu berechtigt, die Erfüllung der in diesem Kodex beschriebenen Anforderungen zu überprüfen und bei festgestellten Verstößen angemessene Konsequenzen zu ziehen.

5.3 Eskalationsprozesse und Maßnahmen bei Verstößen

Das Lieferantenmanagement der SLV a. G. umfasst einen klar definierten Eskalationsprozess, in dem Nachhaltigkeitsanforderungen integriert sind. Eine Eskalation wird ausgelöst und entsprechende Abhilfemaßnahmen werden ergriffen, sobald bestimmte Schwellenwerte erreicht sind, beispielsweise in der regelmäßigen Lieferantenrisikobewertung oder bei spezifischen Ereignissen. Sollten Lieferanten der Stuttgarter von einer solchen Eskalation betroffen sein, werden sie darüber zeitnah informiert.

5.4 Beschwerdeverfahren / Hinweisgebersysteme (interne / externe Kanäle) & Schutz vor Repressalien

Damit die SLV a. G. ihre gesetzlichen Sorgfaltspflichten erfüllen kann, ist es wichtig, dass alle Lieferanten den in diesem Kodex beschriebenen Prinzipien die gebotene Bedeutung beimessen und bei Verstößen in angemessenem Umfang an deren Beseitigung mitwirken. Hierzu gehört, die SLV a. G. bei Verdacht auf eigene Verstöße gegen relevante Schutzgüter oder über Verstöße entlang der Lieferkette der Stuttgarter zu informieren.

Die SLV a. G. behandelt dabei sämtliche Hinweise/Beschwerden vertraulich. Dazu gehört es auch, dass wir die Interessen aller Beteiligten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten berücksichtigen und schützen.

6 Hinweis auf Brancheninitiativen und Kooperationen

Wir begrüßen es, wenn sich Lieferanten der Stuttgarter bzgl. Brancheninitiativen informieren und unter Beachtung kartellrechtlicher Vorgaben die Teilnahme an solchen prüfen.

In Brancheninitiativen können freiwillige Verfahren, Instrumente und Mechanismen zur Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette, einschließlich unabhängiger Überprüfungen durch Dritte, vereinbart werden. Sie können zur Bündelung von Nachhaltigkeitsbemühungen, zur Entwicklung eines gemeinsamen Standards für die Branche, zur effektiven Ressourcennutzung und zur Vermeidung von Mehrfachstrukturen innerhalb einer Branche beitragen. Über Brancheninitiativen können Unternehmen gemeinsam Anforderungen an Audits sowie Zertifizierungsprozesse in der Wertschöpfungskette sicherstellen. Dadurch können sie sowohl eigene Ressourcen bündeln als auch Geschäftspartner durch die Vermeidung von Mehrfachanfragen entlasten.

7 Verbindlichkeit und Aktualisierung

Lieferanten der Stuttgarter verpflichten sich, alle Grundsätze und Regelungen dieses Lieferantenkodex anzuerkennen und diese nach bestem Wissen und Gewissen einzuhalten. Diese Verpflichtung gilt für alle Standorte der Lieferanten sowie für alle Standorte der verbundenen Unternehmen³ des jeweiligen Lieferanten.

Im Falle der Nichteinhaltung der in diesem Kodex formulierten Grundsätze und Regelungen durch einen Lieferanten behalten wir uns das Recht vor, die Weiterführung der Geschäftsbeziehung kritisch zu prüfen und angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

Die SLV a. G. wird diesen Lieferantenkodex regelmäßig überprüfen und bei Bedarf anpassen. Die jeweils aktuelle Fassung wird auf der Webseite der SLV a. G. (<https://www.stuttgarter.de/menschenrechte-schuetzen>) veröffentlicht. Soweit wir Änderungs- oder Ergänzungsbedarf an diesem Lieferantenkodex sehen, haben sich beide Parteien zu bemühen, den Lieferantenkodex einvernehmlich anzupassen.

Ort, Datum

Name des Lieferanten

Unterschrift mit Firmenstempel

³ Verbundene Unternehmen von Lieferanten sind Unternehmen, die durch den Lieferanten direkt oder indirekt kontrolliert sind bzw. kontrolliert werden. Kontrolle im Sinne dieser Regelung bedeutet, dass der Lieferant an den verbundenen Unternehmen direkt oder indirekt mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile oder Stimmrechte besitzt.